



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 6/2008**

**Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Konstanz**

- a) Änderung der Allgemeinen Regelungen**
- b) Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen der Fachbereiche Chemie, Psychologie und Geschichte/Soziologie**

**Vom 13. März 2008**

# **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz**

**vom 13. März 2008**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBI. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. und 20. Februar 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung 16. August 2006 (Amtl. Bkm. 39/2006), zuletzt geändert am 31. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 62/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 13. März 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung**

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3 (Zulassungsvoraussetzungen)
  - a) In Absatz 2 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:  
„4. die Aufnahme in eine Graduiertenschule“
  - b) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Ein besonders qualifizierter Absolvent eines Bachelor-Studiengangs kann abweichend von Abs. 1 unter besonderen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden. Das Nähere wird in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.“
2. § 4 (Vorprüfung) erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Vorprüfung**

- (1) Wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, so kann er nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall muss er in einer Vorprüfung den Wissensstand nachweisen, welcher der erforderlichen Abschlussprüfung entspricht.
- (2) Die Vorprüfung besteht aus einem Kolloquium von wenigstens einer Stunde und/oder aus dem Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Fachstudium an der Universität Konstanz. Das Kolloquium muss von mindestens zwei Prüfern, die Professoren sind, abgenommen werden. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Das Nähere, insbesondere die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.
- (3) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Er bestellt die Prüfer für das Kolloquium.“

### 3. Änderung von § 5 (Annahme als Doktorand)

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit der Annahme als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft des Fachbereichs ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Dem Doktorand wird mindestens ein Betreuer zugewiesen. Betreuer können sein: Hochschullehrer, Privatdozenten oder andere Prüfungsberechtigte. Für das Verhältnis des Doktoranden zur Universität gilt § 1 Abs. 5.“

## Artikel 2

### Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie werden wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 und zu § 4 Allg. Reg.)**

(1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist die Aufnahme in eine Graduiertenschule sowie grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" in einem Master-, Diplom oder Staatsexamen-Studiengang in den Fächern Chemie oder Life Science oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung zu einer im Fachbereich Chemie vertretenen Fachrichtung steht.

(2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs dies befürworten und begründen.

(3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (§ 3 Absatz 4 der Allg. Reg.) gilt Artikel 3 entsprechend.

(4) Absolventen der Bachelor-Studiengänge Chemie oder Life Science an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,5 oder einen vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird,
2. der Bewerber im Masterstudiengang Chemie oder Life Science an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

2. Art. 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschlussarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion vorzustellen. Der Promotionsausschuss bestellt hierzu drei Prüfer, die zur Durchführung eines Promotionsvorhabens den Leistungsstand und die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers feststellen. Unter den Prüfern kann auch der vorgesehene Betreuer der Dissertation sein. Die Prüfer empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme des Bewerbers, die Ablehnung des Bewerbers oder die Festsetzung von weiteren Prüfungsleistungen zur Verbesserung des Kenntnisstandes des Bewerbers. Diese umfassen maximal drei Prüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie und Materialwissenschaft. In diesem Fall erfolgt die Annahme als Doktorand erst nach Erbringung der festgesetzten Prüfungsleistungen.“

3. Folgender neuer Art. 4 wird eingefügt:

**„Art. 4: Zuordnung der Betreuer (zu § 5 Abs. 4)**

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden mit der Annahme als Doktorand neben dem Betreuer der Arbeit ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses als Zweitbetreuer zu. Diese bilden zusammen das Dissertationskomitee.“

4. Art. 5 erhält folgende neue Fassung:

**„Art. 5: Dissertation und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (zu § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 12 Allg. Reg.)**

(1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note besser als 0,5 ist.

(3) Dem Dissertationskomitee ist in den ersten 6 Monaten nach der Annahme durch den Doktoranden ein Bericht vorzulegen, der die wesentlichen Ziele und das Arbeitsprogramm der Doktorarbeit enthält. Dieser sollte zehn Seiten nicht übersteigen und konzeptionell wie folgt aufgebaut sein: Thema und Zusammenfassung des Projekts, Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele und Arbeitsprogramm der Doktorarbeit. Der Bericht wird mit dem Dissertationskomitee in einem Kolloquium diskutiert.

(4) Die Teilnahme am Kursprogramm der Graduiertenschule ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

(5) Innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Promotionsvorhabens ist ein fakultätsöffentlicher Seminarvortrag von ca. 30 Minuten über Konzept und bisherige Ergebnisse der Dissertation zu halten. Der Vortrag ist gegenüber dem Promotionsausschuss anzuzeigen und nach Durchführung mit einer Stellungnahme des Betreuers der Dissertation zu versehen, aus der Stand und erwarteter Zeitraum für einen Abschluss des Dissertationsvorhabens hervorgehen. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.

(6) Der öffentliche Vortrag nach Abs. 5 kann auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Dissertation durch eine dem Promotionsausschuss vorgelegte Publikation in Form eines Sonderdrucks oder Manuskripts ersetzt werden, der Kandidat muss Erstautor sein; sie muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promo-

tionsverfahrens in einer international anerkannten englischsprachigen und durch *peer review* begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag bzw. die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.“

5. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 usf.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie werden wie folgt geändert:

In Art. 5 (Mündliche Prüfung) erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Bewerbers entweder als Kolloquium über drei Thesen, als Kolloquium über drei Spezialgebiete oder als Kolloquium über die Dissertation. Im Falle einer Thesenprüfung kann eine These aus dem Themenbereich der Dissertation stammen. Ist der Titel des Dr. phil. beantragt, erfolgt die mündliche Prüfung als Kolloquium über drei Thesen.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

In Art. 5 (Dissertation) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fach Soziologie können als Dissertation auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entspricht, bleibt dem Urteil der Gutachter überlassen. Als Richtlinien dienen folgende Punkte:

1. Mindestens drei Arbeiten sollten in einschlägigen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem erschienen oder zur Publikation angenommen sein.
2. Zwischen den Einzelarbeiten muss ein eigener Forschungszusammenhang erkennbar sein, der in Form einer wissenschaftlich fundierten Zusammenfassung zu begründen ist. Dieses Übersichtspapier sollte außerdem die eigenständige Forschungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin verdeutlichen. Gegebenenfalls ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.“

## Artikel 5

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Art. 1 und 2 gelten nicht für Doktoranden, die im Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens bereits zur Promotion angenommen sind oder den Antrag auf Annahme gestellt haben. Bereits angenommene Doktoranden können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 13. März 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -